
GoA *visuell*

Strukturierte grafische Darstellung aller vom IDW veröffentlichten
Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

IDW (Hrsg.)



Diese Publikation enthält Passagen der ISA [DE]. Die International Standards on Auditing (ISAs) werden von dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) in englischer Sprache veröffentlicht. Der genehmigte Text sämtlicher ISA ist nur der von der IFAC in englischer Sprache veröffentlichte Text.

Die ISA wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ins Deutsche übersetzt und für nationale Besonderheiten ergänzt. Die entsprechenden Ergänzungen wurden in speziell gekennzeichneten Textziffern (sog. „D.-Textziffern“) oder in eckigen Klammern unmittelbar in die als „ISA [DE]“ bezeichneten Standards eingefügt. Die ISA [DE] zusammen mit den IDW Prüfungsstandards stellen die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) dar. Auf Basis der GoA wurden die in dieser Publikation „GoA visuell“ enthaltenen Visualisierungen vorgenommen.

Quelle des englischen Textes der ISA: Originaltitel „Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements“ 2018 Edition, Volume 1, International Federation of Accountants, ISBN 978-1-60815-389-3.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2020 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

KN 11804

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2170-8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Coverfoto: © mbbirdy

www.idw-verlag.de

Vorwort

Zur Durchführung einer gewissenhaften, sorgfältigen und unparteiischen Abschlussprüfung sind fachliche Regeln – häufig als GoA bezeichnet – zu beachten. In § 317 Abs. 5 HGB werden die von der EU-Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards, d. h. vor allem die ISA, als jene fachlichen Regeln genannt, die bei der Durchführung von Abschlussprüfungen anzuwenden sind. Obwohl die Annahme durch die EU noch nicht erfolgt und vorerst auch nicht absehbar ist, hat sich das IDW dazu entschieden, die ISA transparent in die vom IDW festgestellten deutschen GoA zu integrieren.

Die vom IDW festgestellten deutschen GoA bestehen künftig aus um zwingende nationale Anforderungen modifizierten, in die deutsche Sprache übersetzten ISA („ISA [DE]“) und in bestimmten Bereichen weiterhin bestehenden IDW Prüfungsstandards.

Die entsprechenden Anpassungen wurden in speziell gekennzeichneten Textziffern (sog. „D.-Textziffern“) unmittelbar in die als „ISA [DE]“ bezeichneten Standards eingefügt. Eine verpflichtende Anwendung der neuen Standards ist vorgesehen für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.

Anknüpfend an die Darstellung der Prüfungsstandards in den früheren Auflagen von IDW PS visuell, soll auch dieses Buch einen möglichst eingängigen Zugang zu den neu gefassten Verlautbarungen ermöglichen. Durch Referenzen zu den Textziffern des Standards ist das jederzeitige Nachlesen von Details möglich. Ebenfalls hat es sich bewährt, den visualisierten Standards jeweils Einleitungsseiten mit einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung wesentlicher Inhalte voranzustellen.

Verbesserungsvorschläge und Ergänzungswünsche sind jederzeit willkommen und können einfach und schnell an service@idw-verlag.de geschickt werden. Unser besonderer Dank gilt Herrn WP StB Dr. Holger Wirtz für die strukturierte visuelle Aufbereitung der GoA.

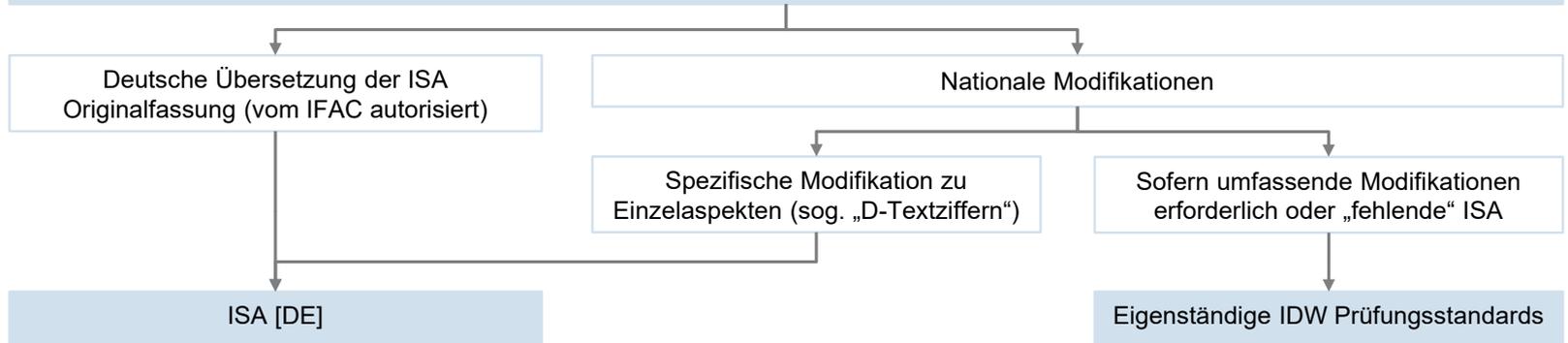
Düsseldorf, im April 2020

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.

Einführung

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)

Vom IDW festgestellte deutsche GoA



Zeitliche Anwendung

Geschäftsjahr 2020

Freiwillige vorzeitige Anwendung sämtlicher Standards (kein „cherry picking“)

Geschäftsjahr 2021

Verpflichtende Anwendung

In den GoA behandelte Themen

Übergeordnete Ziele und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA (→ ISA [DE] 200):

Standards zur Prüfungsdurchführung

Vorbereitende Tätigkeiten



Identifikation und
Beurteilung von Risiken



Festlegung und Durchführung
von Prüfungshandlungen



Bildung des Prüfungsurteils
und Berichterstattung

Standards für spezifische Fragestellungen

Standards zur Prüfungsdurchführung

Vorbereitende
Tätigkeiten

- » ISA [DE] 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
- » ISA [DE] 250 (Revised): Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften
- » IDW PS 201: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung

Identifikation und
Beurteilung von
Risiken

- » IDW PS 270 n.F.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung
- » ISA [DE] 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
- » ISA [DE] 300: Planung einer Abschlussprüfung
- » ISA [DE] 315 (Revised): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
- » ISA [DE] 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
- » ISA [DE] 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
- » ISA [DE] 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen

ISA [DE] 560

Nachträgliche Ereignisse

Zusammenfassung:

ISA [DE] 560 ist die um spezifische Modifikationen zu Einzelaspekten (sog. „D-Textziffern“) ergänzte autorisierte deutsche Übersetzung von ISA 560. Der Standard unterscheidet und behandelt drei verschiedene Fallgruppen von nachträglichen Ereignissen:

- Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks eintreten
- Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden
- Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden

Hinsichtlich der ersten Fallgruppe sind ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, dass alle zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks eintretenden Ereignisse identifiziert werden, die Anpassungen des Abschlusses oder Angaben im Abschluss erfordern. Zu diesem Zweck hat der Abschlussprüfer ein Verständnis von den Verfahren der Einheit zur Identifizierung entsprechender Ereignisse zu erlangen, Befragungen durchführen sowie ggf. vorliegende Protokolle von Besprechungen sowie nachfolgende Zwischenabschlüsse zu lesen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, dass bei allen nachträglichen Ereignissen, die nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen Anpassungen oder Angaben im Abschluss erfordern, diese Anpassungen bzw. Angaben vorgenommen worden sind.

Hinsichtlich der zweiten und dritten Fallgruppe gilt zunächst der Grundsatz, dass ein Abschlussprüfer nicht dazu verpflichtet ist, nach dem Datum des Vermerks Prüfungshandlungen zu dem Abschluss Grundsatz durchzuführen. Sofern er jedoch Kenntnis von einer Tatsache erlangt, die ihn – wäre sie ihm zum Datum des Vermerks bekannt gewesen – hätte veranlasst haben können, diesen Vermerk zu ändern, so hat er zu erfragen, wie das Management mit dem Sachverhalt im Abschluss umzugehen beabsichtigt. Wird der Abschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so sind diese Unterlagen gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (Nachtragsprüfung). Die Standards IDW PS 400 n.F., IDW PS 406 und IDW PS 450 enthalten diesbezüglich weitergehende Hinweise zur Ausgestaltung des Vermerks. Eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen zur Identifizierung von nachträglichen Ereignissen ist nicht erforderlich. Sofern bei Umständen, die nach Auffassung des Abschlussprüfers eine Änderung erfordern, keine Änderung des Abschlusses erfolgt, hat in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F. ggf. ein Widerruf des Bestätigungsvermerks zu erfolgen.

Verweise:

- ISA [DE] 580: Schriftliche Erklärungen
- IDW PS 400 n.F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks
- IDW PS 406: Hinweise im Bestätigungsvermerk
- IDW PS 450 n.F.: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten

ISA [DE] 560: Nachträgliche Ereignisse

Anwendungsbereich und Zielsetzung (1, 4)

ISA [DE] 560 behandelt die Verantwortlichkeiten des APr im Zusammenhang mit nachträglichen Ereignissen. Die Ziele des APr bestehen darin:

- » ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob **Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks eingetreten sind** und Anpassungen des Abschlusses oder Angaben im Abschluss erfordern, im Abschluss angemessen berücksichtigt sind, und
- » angemessen auf **Tatsachen** zu reagieren, **die dem APr nach dem Datum des Vermerks bekannt werden** und die ihn – wären sie ihm zu diesem Datum bekannt gewesen – hätten veranlasst haben können, den Vermerk zu ändern.

Definitionen (5)

| | |
|---------------------------------------|---|
| Abschlussstichtag | Das Datum des Endes des letzten im Abschluss dargestellten Zeitraums. |
| Datum der Genehmigung des Abschlusses | Das Datum, an dem alle Bestandteile des Abschlusses einschließlich der dazugehörigen Abschlussangaben erstellt sind und die dafür Verantwortlichen erklärt haben, dass sie die Verantwortung für diesen Abschluss übernommen haben. |
| Datum des Vermerks | Das Datum, mit dem der APr den Vermerk zum Abschluss datiert. |
| Datum der Herausgabe des Abschlusses | Das Datum, an dem der Vermerk des APr und der geprüfte Abschluss Dritten zur Verfügung gestellt werden. |
| Nachträgliche Ereignisse | <ul style="list-style-type: none"> » Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks eintreten sowie » Tatsachen, die dem APr nach dem Datum des Vermerks bekannt werden. |

Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des APr eintreten (6-9)

Bei Identifikation von Ereignissen, die eine Anpassung des Abschlusses oder Angaben im Abschluss erfordern:



Der APr hat festzustellen, ob jedes dieser Ereignisse in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen im Abschluss angemessen berücksichtigt ist.

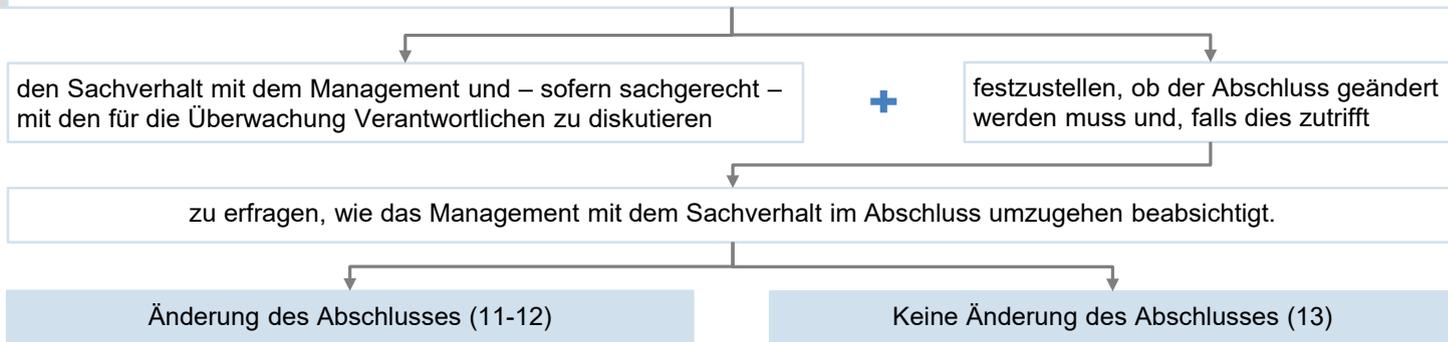
Vom Management und, soweit angebracht, von den für die Überwachung Verantwortlichen ist eine **schriftliche Erklärung** darüber einzuholen, dass bei allen nachträglichen Ereignissen, die nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen Anpassungen oder Angaben im Abschluss erfordern, diese Anpassungen bzw. Angaben vorgenommen worden sind.

→ ISA [DE] 580

Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des APr, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden (10-13)

Grundsatz Der APr ist **nicht** verpflichtet, nach dem Datum des Vermerks Prüfungshandlungen zu dem Abschluss durchzuführen.

Ausnahme Wird dem APr nach dem Datum des Vermerks, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses eine Tatsache bekannt, die ihn – wäre sie ihm zum Datum des Vermerks bekannt gewesen – hätte veranlasst haben können, diesen Vermerk zu ändern, so hat er:



IDW PS 350 n.F.

IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung

Zusammenfassung:

Mit IDW PS 350 n.F. wird die Methode zur Prüfung des Lageberichts fortentwickelt. Der Standard enthält eine weitgehend geschlossene Darstellung der Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung und berücksichtigt die enge Verzahnung mit der Prüfung des Abschlusses.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung bestehen darin, dass der Aufbau und Inhalt der Verlautbarung stärker risiko- und prozessorientiert ist. Dazu gehört ein stärkerer Fokus auf die Befassung des Abschlussprüfers mit den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen) zur Aufstellung des Lageberichts, die je nach Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedlich formalisiert sein werden. So hat der Abschlussprüfer die Prüfung des Lageberichts zu planen und ggf. auch spezifische Wesentlichkeitsüberlegungen anzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht zu bestimmen und entsprechende Reaktionen auf die beurteilten Risiken festzulegen.

Daneben werden die Anforderungen an die Prüfung der zukunftsorientierten Bestandteile (Chancen- und Risikobericht, Prognosebericht) konkretisiert sowie der Umgang mit im Lagebericht enthaltenen lageberichts-fremden Angaben, lageberichtstypischen Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, nicht prüfbar Angaben sowie Querverweise geregelt.

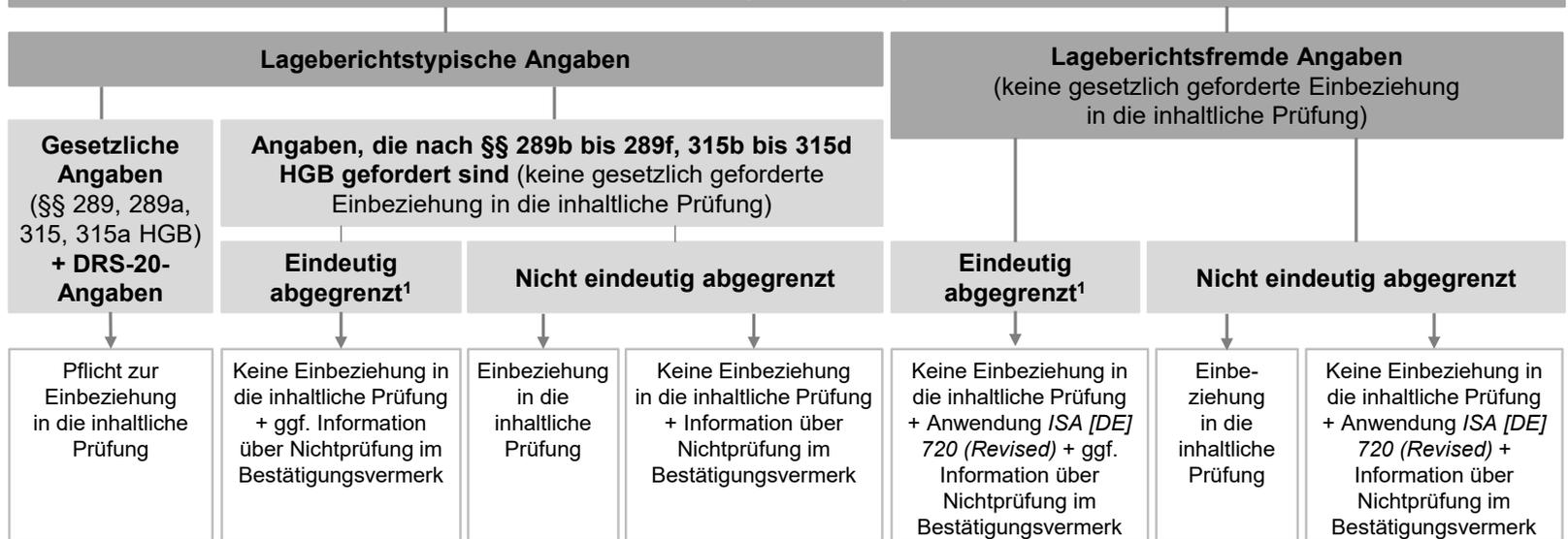
Verweise:

- ISA [DE] 200: Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing
- ISA [DE] 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
- ISA [DE] 315 (Revised): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
- ISA [DE] 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
- ISA [DE] 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
- ISA [DE] 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen
- ISA [DE] 560: Nachträgliche Ereignisse
- ISA [DE] 580: Schriftliche Erklärungen

IDW PS 350 n.F.: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung

Verantwortung des Abschlussprüfers (Abschnitt 3)

Prüfbare Lageberichtsangaben



¹„Eindeutig abgegrenzt“ =

1. räumlich getrennt und zweifelsfrei als ungeprüft gekennzeichnet, oder
2. deutlich als ungeprüft gekennzeichnet, ohne dass hierdurch Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts wesentlich beeinträchtigt ist (sog. *-Lösung)

Ziel des Abschlussprüfers (Abschnitt 5)

Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das geforderte Prüfungsurteil zum Lagebericht zu bilden und im Bestätigungsvermerk abzugeben

Beachtung bestimmter Anforderungen an die Abschlussprüfung (Abschnitt 7)

- » ISA [DE] 200 und IDW PS 201
- » Einschlägige Grundsätze anderer Standards

Planung der Prüfung des Lageberichts (Abschnitt 8)

- » Integration der Planungsaktivitäten zur Prüfung des Lageberichts in die Planung der Abschlussprüfung nach IDW PS 240
- » Ggf. Entscheidung über die Prüfung lageberichtsfremder Angaben sowie lageberichtstypischer Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht

Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts (Abschnitt 9)

- » Für die Festlegung und Anwendung der Wesentlichkeit bei der Prüfung der im Lagebericht dargestellten quantitativen vergangenheitsorientierten Finanzinformationen zur VFE-Lage = Zugrundelegen der Wesentlichkeiten für den Abschluss
- » Ansonsten = Wesentlichkeitsüberlegungen zumindest auf Ebene der sog. Informationskategorien
- » Ggf. Anpassung der Wesentlichkeitsüberlegungen unter Berücksichtigung der Planungsrechnung

Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht (Abschnitt 10)

Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

- » Lageberichtsebene (insgesamt)
- » Aussageebene (zumindest auf Ebene der sog. Informationskategorien; ggf. für Angabegruppen oder Einzelangaben)
 - » Vollständigkeit
 - » Richtigkeit
 - » Darstellung
- » Einschließlich quantitativer und qualitativer Aspekte der Angaben

Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld

- » Zugrundelegung des bei der Prüfung des Abschlusses zu erlangenden Verständnisses auch bei der Prüfung des Lageberichts
- » Falls nicht ausreichend: Verschaffen des erforderlichen Verständnisses

Erlangung eines Verständnisses von den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme)

- » Befassung mit dem Prozess zur Aufstellung des Lageberichts
- » Umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der Systeme
- » Auch in Bezug auf die Erfassung und Bewertung von Chancen bzw. Risiken der künftigen Entwicklung und ggf. den Umgang mit ihnen sowie in Bezug auf wesentliche prognostische Angaben

Identifikation und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

- » Lageberichtsebene (insgesamt)
- » Aussageebene (zumindest auf Ebene der sog. Informationskategorien; ggf. für Angabegruppen oder Einzelangaben)
 - » Vollständigkeit
 - » Richtigkeit
 - » Darstellung
- » Einschließlich quantitativer und qualitativer Aspekte der Angaben